



Bühlmann



Rechtsanwälte



Verzollung in die Schweiz: Do's und Don'ts

Lukas Bühlmann, LL.M., Zürich
Berlin, 29. November 2011

Überblick

- Einführung
- Zollbemessung in der Schweiz
- Freigrenzen und Kleinsendungen
- Rückwaren / Retouren
- Präferenzrecht
- Verzollungsvorgang

- Einnahmen der Eidg. Zollverwaltung (EZV)
 - 2010: rund 23 Milliarden Franken
 - rund ein Drittel der Gesamteinnahmen des Bundes
- Bedeutung EU und Deutschland
 - EU: wichtigster Handelspartner (78 % aller Importe, entspricht rund 142 Mrd. CHF)
 - Deutschland: wichtigster Handelspartner innerhalb der EU (40 % aller EU-Importe, resp. rund 52,5 Mrd. CHF)
- Schweizer Zollgebiet
 - Schweiz
 - Fürstentum Liechtenstein
- Solidarhaftung für Einfuhrabgaben aller Beteiligten an der Einfuhr

Abgaben bei der Einfuhr in die Schweiz

- Zölle (gem. Zolltarif)
- MWST:
 - 8% Normalsatz
 - 2,5% ermäßigter Satz (z.B. Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften)
- Zahlreiche weitere Abgaben:
 - Alkoholsteuer
 - Automobilsteuer
 - Biersteuer
 - Tabaksteuer
 - VOC-Abgabe
 - Mineralölsteuer



- Schweiz – „Spezifische Zölle“
 - „Spezifische Zölle“: maßgebend sind spezifische Maßeinheit, nicht Wert
 - Schweiz als einziger WTO-Staat mit spezifischen Zöllen
 - wichtigster: Gewichtszoll (Veranlagung nach Bruttogewicht)
 - weitere: Stückzahl (z.B. Uhren, Tiere oder Fahrräder), Meter (Filmrollen), Megawattstunden (Strom), Liter (Wein und Fruchtsäfte)



- EU – Wertzölle
 - wichtigster: Wertzoll
 - Ausnahmen: Gewichtszoll (Agrarbereich), gemischte Zölle oder Stückzölle

Zollbemessung in der Schweiz



Gewichtszoll



Vorteile

- leichte Waren mit hohem Wert weniger stark belastet
- Feststellung des Gewichts ist einfach möglich
- administrativer Aufwand wird reduziert
- komplexe Zollwertermittlung entfällt



Nachteile

- schwere Waren mit geringem Wert stark belastet
- Gewichtsunterschiede können sich erheblich auf Zollabgabe auswirken
- wichtig deshalb: besonderes Augenmerk auf Gewicht legen

Beispiel: Einfuhr von T-Shirts

Tarifsuche

Ansatzvergleich

3.4

3.6

Anmerkungen

Bemerkungen

Tarifnummernverzeichnis

Zollkontingente

Zirkulare

Devisenkurse

Heute

Vortag

Formulare

Benutzereinstellungen ändern

Letzter Nachtrag:
27.10.2011, 01:34:19

Anzeige Details

Ansatzvergleich

Datum: 25.11.2011

Land: Deutschland

Verkehrsrichtung: Einfuhr

D.4

Tarifnummer: 6109.9000

ZC:

Schlüssel:

Anmerkungen

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
6109			T-Shirts und Unterleibchen (Unterhemden), gewirkt oder gestrickt:
6109.9000			- aus anderen Spinnstoffen

Zollansätze:

Normal

391.00 Fr.

je 100 kg brutto

EU

0.00 Fr.

je 100 kg brutto

Mehrwertsteuer:

8 %

Gegenstände nach Art. 55 Abs. 1 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")

Tarazuschlag:

10 %

vom Nettogewicht

Hinweis zum Ausfüllen der
Zollanmeldung / zusätzliche Angaben:

Eigenmasse in kg

Zusatzmenge in Stück

Abkürzungen:

EU

Europäische Union

Normal

Normal-Ansatz

Die vorerwähnten Angaben sind unverbindlich. Massgebend sind in jedem Fall die Texte der Rechtserlasse. Andere Zollansätze als "Normal" können nur angewendet werden, wenn die Ursprungsbedingungen eingehalten, die Präferenzbehandlung in der Zollanmeldung beantragt und gültige Ursprungsnachweise vorgelegt werden (s. auch "Bemerkungen").

Suche anpassen

Zum Tarifbaum

PDF

Zollbemessung in der Schweiz

- Konsequenzen des Gewichtszollsystems
 - Zollansätze für Industrieprodukte i.d.R. < 1 CHF/KG Bruttogewicht
 - Kleine Sendungen in der Regel zollfrei wegen des geringen Gewichts
 - Achtung: Einfuhr-MWST wird trotzdem fällig!

Take-Home: Zollbemessung

- Korrekte Tarifierung entscheidend
- Gewicht entscheidend, deshalb sehr wichtig
- Einfuhr-MWST unabhängig der Zollansätze



- Zoll- und MWST-Abgaben werden erst ab einem Abgabebetrag von CHF 5,- pro Veranlagungsverfügung erhoben
- Zwei Veranlagungsverfügungen pro Einfuhr (Zoll/MWST)
- Freigrenzen MWST bis Warenwert
 - Normalsatz (8 %): CHF 62,50
 - Reduzierter Satz (2,5 %): CHF 200,- (Bücher, Zeitschriften, Lebensmittel)
- Zollabgaben
 - Kleinsendungen in der Regel zollfrei
 - Ausnahmen (hohe Zollansätze): Lebensmittel, Textilien, Alkoholika, Tabakwaren, Schmuck etc.
 - Nicht Zollrechtliche Erlasse (NZE) können zu weiteren Abgaben führen

- Abgabefreiheit $\neq$ Befreiung von der Verzollung !
 - Jede Ware muss formell korrekt verzollt werden
 - Abgabefreiheit ist erst die Folge der korrekten Verzollung
 - Verzicht auf Erhebung von Zoll- und MWST-Abgaben
 - Formenstrenge & Prinzip der Selbstdeklaration
- Missbrauch der Abgabefreigrenzen
 - „Zerlegen“ einer Sendungen → Zollabgaben werden fällig
 - Sendungen an den gleichen Empfänger
 - Sammelverzollungen an verschiedene Empfänger
unproblematisch

Relevanz Freigrenzen

- **Spezialfall Postverkehr**
 - Empfänger wird Zollschuldner
 - Ausnahme: DDP-Lieferung, d.h. Versender übernimmt Zollschuld ausdrücklich
 - Führt zu zusätzlichen Kosten für Schweizer Kunde
 - Wichtig: Hinweis im Bestellverlauf!
- **Waren aus der EU/EFTA**
 - mit Ursprungsnachweis in der Regel zollfrei
 - Wichtigste Ausnahmen: Lebensmittel, Agrarprodukte
- **Waren aus Entwicklungsländern**
 - mit Ursprungsnachweis in der Regel zollfrei (Direktversandregel!)

Freigrenzen und Kleinsendungen

- Verfahrenserleichterungen für „Kleinsendungen“
 - Einfuhrabgaben (ohne MWST) weniger als CHF 5
 - MWST-Wert maximal CHF 1000
 - Bruttogewicht maximal 1000 kg
 - keine Bewilligungs- oder Kontrollpflicht
 - Folge: vereinfachte Abfertigung mit reduzierter Zollanmeldung oder Stempel/Kleber „abgabenfrei“
- Freigrenzen: Vergleich mit Deutschland
 - Abgabenfreigrenze: Wert < 22 Euro
 - Zollfreigrenze: Wert < 150 Euro
 - ab einem Wert von 22 Euro wird die Einfuhrumsatzsteuer fällig (Schweiz: CHF 62.50 bzw. 200)

Take-Home: Freigrenzen & Kleinsendungen

- Abgabefreiheit $\neq$ Befreiung von der Verzollung
- Zoll- und MWST-Abgaben werden erhoben, wenn Zölle und MWST jeweils CHF 5 übersteigen würden.
- Verfahrenserleichterungen prüfen!

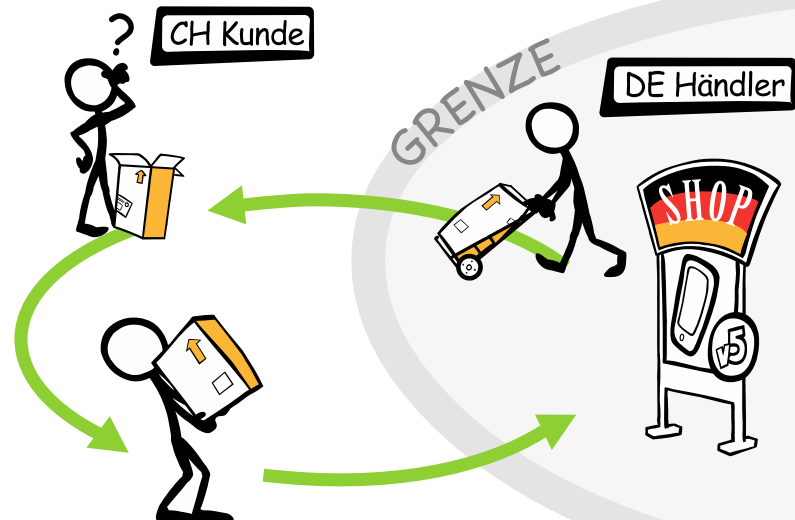


Rückwaren / Retouren

- Zurückweisung von Waren durch den Abnehmer
 - Als mangelhaft / schadhaft
 - Als Falschlieferrung
 - Bei irrtümlicher Lieferung
 - Bei Ausübung Widerrufs- / Rückgaberecht

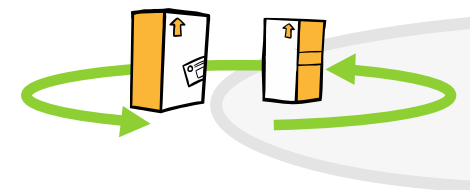


- Rückerstattung bezahlter Einfuhrabgaben?



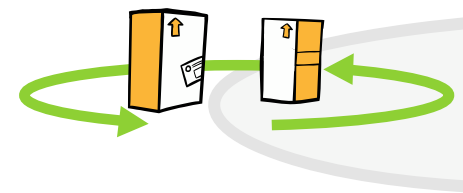
Rückwaren / Retouren

- **Wirtschaftliche Bedeutung 2010**
 - Schweizer Rückwaren: 4.2 Mrd. CHF reimportiert
 - Ausländische Rückwaren: 2 Mrd. CHF reexportiert
- **Inländische Rückwaren**
 - Reimport von aus der Schweiz ausgeführten Waren
 - Art. 10 ZG: zollfrei
 - Voraussetzungen: in unverändertem Zustand wieder eingeführt, Einfuhrfrist 5 Jahre
- **Ausländische Rückwaren**
 - Reexport von in die Schweiz eingeführten Waren
 - Art. 11 ZG: Zollrückerstattung möglich in den gesetzlich geregelten Fällen



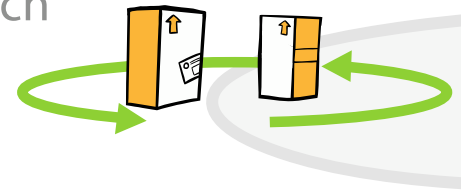
Ausländische Rückwaren / Retouren

- Rückerstattung von Zollabgaben infolge Reexport
- Rücksendungsgrund relevant
 - Annahmeverweigerung
 - Rückgängigmachen des Vertrags (z.B. Ausübung Widerrufsrecht)
 - Unverkäuflichkeit
 - Rücksendung, weil Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf
- MWST wird zurückerstattet sofern Importeur nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Weitere Voraussetzungen für Rückerstattung
 - Ausfuhrfrist: 3 Jahre
 - Ware in unverändertem Zustand reexportiert



Ausländische Rückwaren

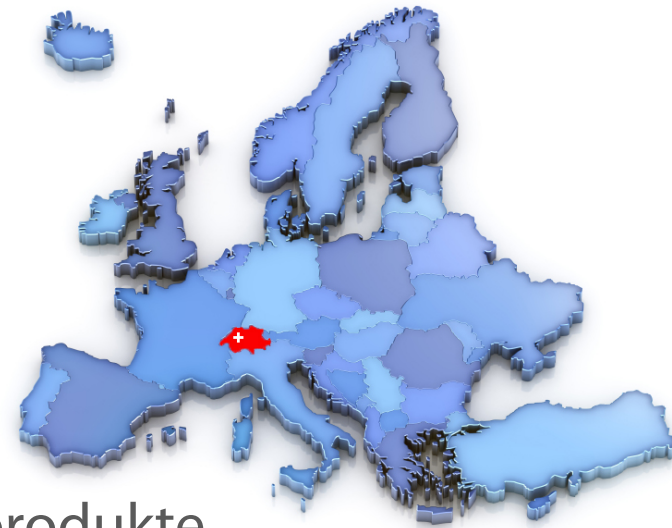
- Theorie ≠ Praxis
 - Rückerstattung Zollabgaben theoretisch fast immer möglich
 - Nachweis der Warenidentität bei der Wiederausfuhr in der Praxis oft schwierig
 - Hohe formelle Voraussetzungen: Rechnungen, Ein- und Ausfuhrdokumente, Erstattungsgesuch in Briefform, Korrespondenz etc.
 - Administrativer Aufwand rechtfertigt Rückerstattung nicht in jedem Fall
 - Gebührenpflichtige Rückerstattung
- Vergleich mit EU
 - Art. 238 ZK: Rückerstattung nur in Spezialfällen möglich (schadhafte oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechende Ware – NICHT bei Ausübung Widerrufsrecht!)
 - CH-Regelung großzügiger und wirtschaftsfreundlicher



Take-Home: Rückwaren / Retouren

- Rückerstattung theoretisch fast immer möglich
- Bedingt vollständige und verfügbare Dokumentation
- I.d.R. keine Rückerstattung der MWST
- Ware unverändert und innert 3 Jahren retourniert





- **Spezialfall Schweiz**
 - Nicht Mitglied der EU
 - Nicht Mitglied des EWR
 - Mitglied der EFTA
- **EFTA-Abkommen für Industrieprodukte**
 - Vollständige Zollfreiheit für Industrieprodukte (HS 25-97, Ausnahme: verarbeitete Agrarprodukte)
 - Beispiele: Kunststoffwaren, Metallwaren, Textilien
- **Abkommenspartner (Auswahl)**
 - EU, Kroatien, Serbien, Türkei, Mazedonien
 - Mexiko, Chile, Kanada, Japan, Tunesien, Marokko, Ägypten

Präferenzrecht: Freihandelsabkommen

- Bilaterale Landwirtschaftsabkommen (EFTA)
 - HS-Kapitel 1-24
 - In der Regel reduzierte Zollansätze, aber keine vollständige Zollbefreiung
 - Beispiele: lebende Tiere, Fleisch, Milchprodukte, Früchte und Gemüse
- Geltendmachung der Präferenz
 - Ursprungserklärung auf der Rechnung (Achtung Formenstrenge!)
 - Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Präferenzrecht: Freihandelsabkommen

- **Achtung: nicht jede EU-Ware ist präferenzberechtigt**
 - Nur Ware mit EU-Ursprung ist präferenzberechtigt
 - Versand aus EU-Land begründet keinen Ursprung
 - Komplexe Ursprungsregeln je nach Freihandelsabkommen
 - Pan-Euro-Med-Zone: Direktversand nicht erforderlich, Kumulation möglich
- **Zu Unrecht ausgestellte Ursprungsnachweise**
 - Strafrechtliche Folgen: Busse bis CHF 40'000
 - Zollnachbezug

Präferenzrecht: Entwicklungsländer (APS)

- einseitig gewährte Zollbegünstigungen
 - Zollbegünstigungen für so genannte „Entwicklungsländer“
 - insb. Asien, Afrika, Karibik
 - Ausschluss gewisser Länder bei gewissen Produkten (Beispiel: China und Nordkorea ohne Präferenzberechtigung bei Textilien)
- Wichtig: Direktversandregel
 - Ware muss direkt aus dem jeweiligen Land in die Schweiz befördert werden
 - Verzollung in der EU schliesst Präferenzbehandlung in der Schweiz aus
 - Konsequenz: doppelte Zollbelastung möglich
- Geltendmachung der Präferenz
 - Form. A
 - Ursprungserklärung auf der Rechnung

Take-Home: Präferenzrecht

- EU-Ursprungswaren meist zollfrei
- Ursprungsnachweis erforderlich
- Versand aus EU verleiht keinen Ursprung
- Falscher Ursprungsnachweis ist strafbar
- APS-Präferenz nur bei Direktversand in die Schweiz



Vorgehen bei der Verzollung

Ablauf einer Verzollung



Vorgehen bei der Verzollung

- Besonders zu beachten
 - Begleitdokumente (Handelsrechnung, Lieferschein, Frachtbrief, etc.) vollständig und korrekt – Prinzip der Selbstdeklaration bedingt Formenstrenge!
 - Insbesondere:
 - Gewicht
 - Wert
 - 6-stellige, international einheitliche Tarifnummer
 - Empfänger
 - Warenbeschreibung
 - Ursprungsnachweis materiell und formell korrekt
 - unvollständige Angaben verzögern das Verfahren oder führen sogar zu Nachbezugs- und Strafverfahren

Vorgehen bei der Verzollung

- Fehler haben Konsequenzen
 - Strafrechtliche Konsequenzen auch bei Fahrlässigkeit
 - Busse bis zum fünffachen Abgabenbetrag
 - Busse bis zum fünffachen Warenwert bei Umgehung einer Bewilligungspflicht (Bspw. Artenschutz oder lebende Tiere)
 - Nachbezugsverfahren
 - großer administrativer und finanzieller Aufwand
 - Verzögerung des Verfahrens
- Wichtig: Vertragliche Regelung der Verantwortlichkeit für Korrektheit der Angaben, Warenbeschreibung und Fehlern rund um die Verzollung

Vorgehen bei der Verzollung

- **Rechtsmittel**
 - Beschwerde innert 60 Tagen ab Ausstellung fehlerhafter Verfügung
 - Achtung: Rechtzeitige Kenntnis der Verfügungen sicherstellen
 - in Absprache mit der Zollstelle u.U. Korrektur ohne Beschwerdeverfahren möglich
 - **Solidarhaftung der Zollschuldner (Art. 70 ZG)**
 - Zollschuldner sind Personen:
 - die Waren in die Schweiz bringen oder bringen lassen
 - die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt sind
 - auf deren Rechnung Waren importiert werden
 - die Empfänger der Ware sind (im Postverkehr)
 - Zollschuldner haften solidarisch für ganze Abgabeforderung
- **Zollverwaltung kann sich aussuchen, wo sie die Abgaben einfordern will**

Take-Home: Verzollung

- Vollständige & korrekte Informationen in die Warenpapiere
- Selbstdекlaration & Formenstrenge (insb. Tarifnummer und Ursprungsnachweis)!
- Fehler haben Konsequenzen!
- Vertragliche Regelung der Verantwortlichkeit für die Verzollung
- Rechtzeitige Kenntnis der Verfügungen sicherstellen (Rechtsmittelfrist 60 Tage)
- Solidarhaftung aller Zollschuldner





Bühlmann



Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Lukas Bühlmann
Rechtsanwalt LL.M.
buehlmann@br-legal.ch

Bühlmann
Rechtsanwälte AG

Neustadtgasse 7
CH-8001 Zürich

Postfach 755
CH-8024 Zürich

T: +41 43 500 62 90
F: +41 43 500 62 99
contact@br-legal.ch
www.br-legal.ch